Die Ausübung der Zahnheilkunde vom ethischen Gesichtspunkt aus betrachtet.

AUSZUG

AUS DER

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER WÜRDE EINES DOKTORS
DER ZAHNHEILKUNDE

DER

HOHEN MEDIZINISCHEN FAKULTÄT

DER

VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBERG

VORGELEGT

VON

KURT STROEDICKE
ZAHNARZT AUS COETHEN (ANHALT)

REFERENT: GEH.-RAT PROF. DR. KOERNER

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

HALLE (SAALE)
DRUCK VON KARRAS, KRÖBER & NIETSCHMANN
1922

Verfasser weist in seinen Ausführungen darauf hin, daß die Zahnheilkunde nicht nur eine praktisch-wissenschaftliche Tätigkeit sei, sondern besonders auch Voraussetzungen bedürfe, die er als ethische bezeichnet. Aus diesem Grunde hält er es für erforderlich, sich mit den Beziehungen zu beschäftigen, die die Zahnheilkunde mit ethischer Denkungsart verbinden.

Zuvörderst wird der Begriff, „Ethik" besprochen und als die Lehre erklärt, die von den Bestrebungen handelt, auf Lebensumstände und menschliche Arbeit im Sinne des Guten einzuwirken; für letzteres wird eine Definition des Philosophen Spinoza zugrunde gelegt. Eine Beeinflussung in diesem Sinne ist nach Meinung des Verfassers für jede menschliche Tätigkeit von Nutzen, besonders aber auch für die Zahnheilkunde.

Ausgangspunkt für diese betreffenden Ausführungen bilden Betrachtungen über den Ausbildungsgang des Zahnarztes bezüglich der Entwickelung ethischer Möglichkeiten, wobei bis auf die Schulbildung zurückgegriffen wird.

Erwägungen, die letztere zum Gegenstand haben, resultieren in der begründeten Annahme, daß in den Lehrgängen höherer Lehranstalten, und besonders dem des humanistischen Gymnasiums, Momente enthalten sind, die der Heranreifung ethischer Fähigkeiten förderlich zu sein scheinen.

Auf die gleichen Gesichtspunkte hin wird auch die Zeit besprochen, die der Studierende der Zahnheilkunde bis zur Ablegung seines Staatsexamens auf der Universität zubringt. Verfasser kommt zu dem Schluß, daß mit Erteilung der Approbation als Zahnarzt bei diesem neben wissenschaftlicher auch eine gewisse ethische Reife anzunehmen ist.

Nun wird dargelegt, wie ein Berufsideal, das der Berufstätigkeit zugrunde gelegt werden soll, erst durch Praxis erprobt werden muß, um wirklich anwendbar zu werden. Bei dieser Gelegenheit wird auch die Krankenkassenfrage besprochen und dabei an Hand von Literatur nachgewiesen, wie durch Krankenkassen, die die Tätigkeit des Praktikers materiell zu gering bewerten, eine Praxisführung desselben nach ethischen Gesichtspunkten erschwert wird. An Stelle des absoluten ethischen Prinzips bei der Heilbehandlung muß daher in solchen Fällen ein relatives treten, andernfalls gesund-

heitliche und wirtschaftliche Schädigungen des Praktikers nicht zu vermeiden sind.

Im Verlaufe der selbständigen praktischen Tätigkeit tauchen nach Meinung des Verfassers allerlei den Beruf betreffende Fragen auf, deren richtige Beantwortung häufig von großer praktischer Bedeutung ist. Eine derselben könnte lauten: „Ist die Zahnheilkunde eine gewerbliche Betätigung?“ An Hand von Beispielen wird nun gezeigt, daß es eine solche nicht ist, wobei auf den Impuls für ärztliches Handeln näher eingegangen wird, der mit gewerblichen Antrieben als im Gegensatz stehend erkannt und als ein solcher festgestellt wird, der ethisch begründet ist.

Ob bewußt oder unbewußt für den Praktiker kann Handeln nach ethischem Prinzip nur als angewandte Religion betrachtet werden, wobei nach Meinung des Verfassers das Christentum berufen erscheint insofern eine besondere Rolle zu erfüllen, als im neuen Testament Stellen vorhanden sind, die als grundlegend für in Frage stehendes Denken, bzw. Handeln, anzusehen sind. Sollte ein solches Handlungsmotiv für die Heilkunde bzw. Zahnheilkunde maßgebend sein, so sollte diese Tätigkeit auch vom Publikum in diesem Sinne eingeschätzt werden, wozu von seiten des Praktikers zu vermeiden ist, was das Aufkommen diesbezüglicher unrichtiger Meinungen im Publikum fördern könnte.

Eine zweite Frage, die einen ethisch denkenden Zahnarzt nicht unberührt lassen wird, könnte die sein, sich über die innere Berechtigung seines Berufes klar zu werden, eine Frage, die deswegen von großer Bedeutung ist, weil, wie bekannt, in Deutschland ein zweiter Stand, nämlich der der sogenannten Dentisten, annähernd die gleiche Tätigkeit ausübt wie die Zahnärzte. Nach Ansicht des Verfassers kommt es bei Beurteilung dieser Angelegenheit neben wissenschaftlicher Leistungsfähigkeit hauptsächlich auf die Berufsauffassung an, die von den Ständen vertreten wird; dürfte doch eine hohe Berufsauffassuug auch eine hohe Berufsausübung gewährleisten, und umgekehrt. Als eine hohe ist wohl erstere zu betrachten, wenn sie ethisch basiert ist, während eine solche bei ärztlicher Tätigkeit als niedrig zu bezeichnen ist, wenn sie sich lediglich von Erwerbsmotiven und ähnlichem abhängig macht. So kann bei Ausübnng der Heiltätigkeit bei einem Praktiker einerseits das Bestreben vorhanden sein, alle Fragen, die mit jener in Verbindung stehen, in möglichst glücklicher Weise für den Patienten zu lösen, anderseits ist auch eine Auffassung denkbar, die in dem zu Behandelnden mehr ein Geschäftsobjekt erblickt, wo also Kalkulation usw. mehr im Vordergrunde stehen. Letztere Auffassung wird

nach Baden in einem offiziellen Organ der Dentisten zum Ausdruck gebracht und dort als die richtige für die Ausübung der Zahnheilkunde bezeichnet. Wie diese in Wirklichkeit zu bewerten ist, geht nach Meinung des Verfassers aus seinen schon vorangegangenen Ausführungen hervor. Zu verstehen ist freilich eine solche insofern, als vom Dentisten infolge seiner Ausbildung eine andere kaum erwartet werden kann. Zu einer höheren d. h. ethischen Berufsauffassung, wie sie beispielsweise von den Zahnärzten Dr. Meyer, Dr. Blum, Struck u. a. in ihren Arbeiten zum Ausdruck gebracht wird, gehört eben auch eine höhere Vor- und Ausbildung desjenigen, der sich mit Zahnheilkunde beschäftigt.

In einem weiteren Abschnitt bespricht Verfasser das persönliche Verhalten des Zahnarztes, wie es sich unter dem Einfluß der Ethik in seiner Umgebung bemerkbar macht. Es wird über die Stellungnahme des Zahnarztes seinen Patienten, seinen Berufsgenossen, der Öffentlichkeit und besonders auch den Dentisten gegenüber gesprochen. Letzteren gegenüber nimmt Verfasser eine Haltung ein, die wohl durchaus nicht feindlich, die aber im Bewußtsein des Rechtes, das sich, wie aus vorangegangenen Ausführungen ersichtlich, auf seiten des zahnärztlichen Standes befindet, nur auf Grund dessen eine Lösung des Dentisten-Problems erstrebt.

Im letzten Teile endlich wird von der Ästhetik im zahnärztlichen Berufsleben gesprochen, als Ausdruck der diesem zugrunde gelegten ethischen Denkart. So werden in diesem Sinne die Ordinationsräume, das Verhalten des Personals und schließlich auch die Person des Praktikers selbst bezüglich seiner äußeren Erscheinung und der Form seines Umganges mit Patienten einer Betrachtung unterzogen. Schließlich werden auch ästhetische Wirkungen von Arbeiten am Patienten als häufiges Resultat der bei ersteren in Anwendung gebrachten ethischen Denkungsweise bezeichnet.

Am Schluß würdigt Verfasser zusammenfassend noch einmal die günstigen Wirkungen, welche die Anwendung der Ethik in der gesamten Zahnheilkunde nach den verschiedensten Richtungen hin hervorzubringen vermag. Literatur-Angabe.